



Regierungsrat

Luzern, 22. August 2017

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 336

Nummer: A 336
Protokoll-Nr.: 874
Eröffnet: 16.05.2017 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Fanaj Ylfete und Mit. über den Polizeieinsatz zur Hausräumung in Luzern

Zu Frage 1: Wer hat die Räumung der besetzten Villa an der Obergrundstrasse 101 zu welchem Zeitpunkt angeordnet? Wurde die Räumung mit dem Justiz- und Sicherheitsdepartement und/oder dem Stadtrat beziehungsweise der Baudirektorin abgesprochen?

Eine Hausbesetzung erfüllt den Tatbestand von Artikel 186 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Hausfriedensbruch) und gilt als Antragsdelikt. Das heisst: Damit die Polizei handeln kann, muss bei ihr ein Strafantrag gestellt werden. Die Polizei prüft geeignete Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands, insbesondere die Räumung der besetzten Liegenschaft. Die Hausbesetzung an der Obergrundstrasse 101 wurde aufgrund der Strafantragsstellung (Hausfriedensbruch) des Hauseigentümers und Privatklägers, der gleichzeitig die Räumung der Liegenschaft verlangte, als gesetzeswidrig erkannt. Da bei einer Routinekontrolle durch die Luzerner Polizei festgestellt wurde, dass sich nur zwei Personen in der Villa aufhielten, beschloss die Staatsanwaltschaft, die Villa durch die Polizei sofort räumen zu lassen und den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen. Diese Anordnung fällte die Staatsanwaltschaft in eigener Verantwortung.

Zu Frage 2: Wie viele Personen (Alter, Geschlecht) befanden sich in der Villa (Obergrundstrasse 101), als die Räumung stattfand? Wie viele Personen, welchen Alters und Geschlechts, wurden beim Einsatz festgenommen?

Beim Einsatz an der Obergrundstrasse wurden vier Personen festgenommen. Dies wurde in einer Medienmitteilung vom 4. April 2017 durch die Staatsanwaltschaft kommuniziert. Von den Festgenommenen befanden sich je zwei Personen im und zwei Personen ausserhalb des besetzten Objektes. Weitere Angaben sind aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht möglich.

Zu Frage 3: Gemäss Medienberichten sei die Sondereinheit Luchs involviert. Trifft dies tatsächlich zu?

Bei der Räumung waren Polizisten der Sicherheitspolizei und der Kriminalpolizei im Einsatz. Bei den zivilen Einsatzkräften waren auch Polizisten dabei, die bei der Sondereinheit Luchs eingeteilt sind. Es handelte sich dabei aber nicht um einen Einsatz der Sondereinheit.

Zu Frage 4: Falls ja, wer hat den Luchs-Einsatz angeordnet? Aufgrund welcher Sicherheitslage rechtfertigte sich ein solcher Einsatz? Wie viele Luchse waren im Einsatz?

Es handelte sich nicht um einen "Luchs"-Einsatz. Unter den zivilen Einsatzkräften waren Polizisten, die ihren täglichen Dienst in der Kriminalpolizei verrichten, aber jedoch auch für Einsätze der Sondereinheit aufgeboden werden. Aufgrund einer Gruppe von verummten Personen in unmittelbarer Nähe des besetzten Hauses wurden unter anderem Personenkontrollen durchgeführt, was ebenfalls Kräfte gebunden hat.

Aus polizeitaktischen Gründen wird generell die Anzahl Einsatzkräfte nie kommuniziert. Grundsätzlich wird immer ein sorgsamer Umgang mit den Ressourcen und allfälligen Zwangsmitteln angestrebt. Vorliegend taxierte die Luzerner Polizei den Einsatz als verhältnismässig.

Zu Frage 5: Wann und bei welchen Sicherheitslagen kommt die Sondereinheit Luchs generell zum Einsatz? Gibt es diesbezüglich Weisungen oder Richtlinien?

Wie schon in den Antworten zu Fragen 3 und 4 erwähnt sind die Angehörigen der Sondereinheit Luchs in der Kriminalpolizei integriert und mit allgemeinen Aufgaben im täglichen Einsatz. Als Spezialisten werden sie für schwierige und gefährliche Interventionen aufgeboden. Ein Aufgebot erfolgt bei solchen Interventionen immer über einen Pikett- oder Fachoffizier. Bei der Hausräumung an der Obergrundstrasse 101 handelte es sich weder um einen schwierigen noch um einen gefährlichen Einsatz. Spezielle Weisungen existieren nicht. Wenn eine spezielle Gefährdungslage vorliegt oder spezielle Techniken oder Material benötigt wird, kann die Sondereinheit Luchs aufgeboden werden.

Zu Frage 6: Im Jahr 2016 wurde die Villa an der Obergrundstrasse 99 besetzt. Es gab keine Räumung, denn die Besetzerinnen und Besetzer konnten nach Gesprächen überzeugt werden, die Villa zu verlassen. Weshalb suchte man nicht das Gespräch? Weshalb wurde entgegen § 20 Polizeigesetz die Ausübung unmittelbaren Zwangs vorgängig nicht angedroht?

Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, erschien es im Rahmen einer Kontrolle als das zu diesem Zeitpunkt mildeste Mittel, den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen. Paragraph 20 Absatz 2 des kantonalen Polizeigesetzes hält auch explizit fest,
«Diese [Anm. Warnung] kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn die Abwehr der Gefahr oder der Zweck der Massnahme dadurch vereitelt würde.»

Aus polizeitaktischen Gründen kann nicht in jedem Fall bei einer polizeilichen Handlung eine vorgängige Androhung erfolgen. Dafür gibt es zahlreiche Beispiele, etwa bei Verhaftungen, bei Personenkontrollen oder Hausdurchsuchungen. Wichtig ist immer, dass das Handeln als verhältnismässig eingestuft werden kann, was vorliegend der Fall war. So sind insbesondere kein unnötiger Zwang angewendet und keine Personen grundlos verhaftet worden.

Zu Frage 7: Die Luzerner Polizei liess sich am 11. April 2017 auf Zentralplus wie folgt zitieren: «Einvernommene Personen haben während der Einvernahme die Möglichkeit, sich zu äussern, wenn sie die Behandlung seitens der Polizei als unverhältnismässig empfinden. Ich habe die Einvernahmen gelesen, und mir ist keine Beanstandung seitens der Beschuldigten bekannt, sei es wegen übertriebener Gewalt oder wegen einer allfälligen Verletzung.» Die Polizei gab damit via Medien Informationen aus Einvernahmeprotokollen aus einem nicht öffentlichen Untersuchungsverfahren preis, die im Übrigen nicht durch die Öffentlichkeit überprüfbar sind. Ist dieses Verhalten nach Ansicht der Luzerner Polizei mit dem Recht auf ein faires Verfahren vereinbar?

Eine Verletzung der Gemeinhaltungspflicht ist vorliegend nicht erkennbar. Im Gegenteil müssen die Strafverfolgungsbehörden – unter Wahrung der Gemeinhaltungspflicht und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte – auch die Gelegenheit haben, zu medial geäußerten Vorwürfen Stellung zu nehmen. Die Auskunft wurde im konkreten Fall bewusst allgemein gehalten, damit die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gewahrt werden konnten. Zudem wurde versucht, dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit aufgrund der vorgebrachten Behauptungen Rechnung zu tragen. Falls sich aus einem Einsatz ein Strafverfahren ergeben sollte, so haben die Medien grundsätzlich die Möglichkeit, Einsicht in die Verfahrensakte zu nehmen. Somit sind entsprechende Angaben auch überprüfbar. Es steht im Übrigen den Verfahrensbeteiligten jederzeit offen, eine gerichtliche Beurteilung zu verlangen, was eine rechtsstaatliche Überprüfung garantiert.

Zu Frage 8: Die Besetzerinnen und Besetzer schreiben in einer Stellungnahme, dass die festgenommenen beziehungsweise verhafteten Personen ungebührlich hart angegangen wurden. Sie erwähnen, dass es leicht- und mittelschwerverletzte Personen gab. Wie äussert sich die Polizei zum Vorwurf der unrechtmässigen und unverhältnismässigen Gewaltanwendung? Hat die Polizei Kenntnis von verletzten Personen? Wurde den Verletzten während der Haft die medizinische Versorgung gewährt?

Es sind keine Beanstandungen seitens beschuldigter Personen bekannt, sei es wegen übertriebener Gewalt oder wegen einer allfälligen Verletzung. Weder zum Zeitpunkt der Inhaftnahme noch nachträglich wurden Vorhaltungen dieser Art gemacht. Demzufolge wurde auch nicht nach medizinischer Versorgung nachgefragt. Die Polizei ist grundsätzlich immer bestrebt, Konflikte zu deeskalieren und friedlich zu lösen. Wenn sich die Besetzer an die Anweisung der Polizei halten, verlaufen Räumungen in der Regel friedlich. Bei aktivem oder passivem Widerstand tragen die Besetzer die Verantwortung für allfällige Zwangsmassnahmen. Da zudem in unmittelbarer Nähe des besetzten Hauses mehrheitlich vermummte Personen festgestellt wurden, wurden bei dieser Gruppe Kontrollen durchgeführt und Personalien aufgenommen. Dabei widersetzten sich zwei Personen der Kontrolle und wurden in Gewahrsam genommen.